

► Einkommensteuer

## Überlassung von Fahrrad-Zubehör durch Arbeitgeber

**Überlässt ein Arbeitgeber einem Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein (Elektro-)Fahrrad zur privaten Nutzung, ist dieser geldwerte Vorteil grundsätzlich nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei. Doch was gilt steuerlich, wenn der Arbeitgeber auch Fahrradzubehör überlässt? Die Antwort auf diese Frage kommt von der OFD Frankfurt.**

Danach wird in einer Verfügung ausgeführt, dass zur Klarstellung für die Praxis in H 3.37 LStH 2024 ein neues Stichwort „Zubehör“ mit Beispielen für die Anwendung des § 3 Nr. 37 EStG aufgenommen wird.

- **Beispiele für begünstigtes Zubehör:** Für folgendes Zubehör greift bei Überlassung durch den Arbeitgeber die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 37 EStG: Fest am Rahmen des Fahrrads oder anderen Fahrradteilen verbaute Zubehörteile, wie z. B. Fahrradständer, Gepäckträger, Schutzbleche, Klingel, Rückspiegel, Schlösser, Navigationsgeräte, andere angebaute Träger oder modellspezifische Halterungen.
- **Beispiele für nicht begünstigtes Zubehör:** Fahrerausrüstung (Helm, Handschuhe, Kleidung oder Ähnliches), in modellspezifische Halterungen einsetzbare Geräte (Smartphone, mobiles Navigationsgerät) oder Gegenstände (z. B. Fahrradanhänger, Lenkertasche, Rahmentasche, Satteltasche oder Fahrradkorb).

### ■ Beispiel

Ein Arbeitgeber überlässt einem Mitarbeiter ein Elektrofahrrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Zusätzlich überlässt er dem Mitarbeiter einen Fahrradanhänger und lässt ihm ein Schloss am Fahrradrahmen verbauen.  
**Folge:** Fahrrad- und Schlossüberlassung sind nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei. Für die Überlassung des Fahrradanhängers ist ein geldwerter Vorteil nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu ermitteln und zu versteuern.

• OFD Frankfurt am Main 2.11.23, S 2334 A – 32 – St 210

FUNDSTELLE